

3. Zt. dem Landtage vorliegende Polizeibeamtengesetz in Anlehnung an die für die übrigen Beamten geltenden Vorschriften der Staatsdienergesetze geregelt werden. Im übrigen vergl. Anm. 2 zu § 26.

5. „Planmäßig“ angestellt sind die Beamten, wenn sie eine Stelle bekleiden, deren Bezüge im StStPl. oder in den Haushalts- oder Besoldungsplänen der Landes-Brandversicherungsanstalt, der Landesversicherungsanstalt oder der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung unter dem Abschnitte „Besoldungen“ bewilligt sind. Wegen der „ständig“ angestellten Lehrer vgl. SchulbedG. §§ 2, 9 fg. und G. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 § 17 fg.

6. Kürzung des Grundgehälts (§ 1 Abs. 3). Das Gesetz sieht es als selbstverständlich an, daß einem öffentlichen Beamten nicht das volle Gehalt mehrerer Stellen gezahlt werden kann. Es eröffnet daher die Möglichkeit zu einer Kürzung. Es geht daaon aus, daß das Gehalt u. a. gekürzt werden muß, wenn ein Beamter im Staatsdienste mehrere Stellen bekleidet oder wenn er teils im Staatsdienste, teils im Dienste des Reichs, einer Gemeinde usw. als planmäßiger Beamter verwendet wird. Eine eingehendere Regelung erschien jedoch nicht erforderlich, weil derartige Fälle erfahrungsgemäß nur selten vorkommen. Wegen der Auswirkungen der Grundgehältskürzung auf den WGG. und die Abh. vgl. § 11 Abs. 4 und § 19 Abs. 3 u. 4.

7. Örtliche Sonderzuschläge. Die plm. und nplm. sächs. Staatsbeamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz in Berlin haben, erhalten neben ihren geregelten Bezügen noch einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von 3. Zt. noch 3 v. H. des Grundgehälts. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Bdg. vom 12. Mai 1923, Sächs. Staatsztg. Nr. 111, u. vom 6. Juni 1924, Sächs. Staatsztg. Nr. 130, unter I, 4. Die am 1. Okt. 1927 eingetretene Einschränkung ist nicht veröffentlicht.

8. Allgemeines über die Dienstbezüge s. § 23 Anm. 26.

## Aufstücken im Grundgehälte.

### § 2.

(1) Das Grundgehälte der planmäßigen Beamten mit aufsteigenden Gehältern steigt nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufstückerfrist bis zur Erreichung des Endgehälts<sup>1</sup>. Die höheren Grundgehältsätze werden vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Auf das Aufstücken im Grundgehälte haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung oder wegen eines Verbrechens